

Beilage 3 zum SRA vom 4. Februar 2019

## Richtlinien des Stadtrates über das Stellenbesetzungs- und Austrittsverfahren

vom 5. Mai 2015

---

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Anstellungsbehörde unter Einbezug des Personaldienstes.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für eine Anstellung sind der für die Finanzstelle gemäss Voranschlag bewilligte Personalaufwand und die ausgefüllte Checkliste Stellenbesetzung (gemäss Anhang 1). Folgende Anstellungen sind von der Checkliste ausgenommen: Lernende, Praktikanten, Nischenarbeitsplätze, Geschützte Arbeitsplätze und Hilfskräfte.

<sup>3</sup> Für die Einhaltung des budgetierten Personalaufwandes sind die Bereichsleitungen verantwortlich. Zeichnet sich für die Finanzstelle eine Budgetüberschreitung ab, ist von der Anstellungsbehörde vor der Anstellung zwingend ein ausführlich begründeter Nachtragskredit zu beantragen.

<sup>4</sup> Eine Stelle, die infolge von Krankheit oder Unfall der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters verwaist ist, kann in der Regel erst nach ~~Ab-  
lauf der Lohnfortzahlungspflicht der Kündigung des Arbeitsverhältnisses betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters~~ wieder definitiv besetzt werden. Übergangslösungen werden mit dem Personaldienst abgesprochen.